

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 14. Sitzung (04.02.1882)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 14. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. Februar 1882.

Motion

des

Abgeordneten von Feder,

die Feststellung und Regelung der Verhältnisse der Mittelschulen betreffend.

Meine Herren!

Die von mir zu begründende Motion bezweckt, eine Regelung und Feststellung der Verhältnisse der Gelehrten- oder Mittelschulen im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen. Bevor ich zur Begründung der Motion selbst übergehe, gestatten Sie mir, meine Herren, eine Bemerkung über den Werth einer solchen gesetzlichen Regelung voranzuschicken.

Ich bin weit entfernt, den Werth und die Bedeutung eines Gesetzes in der vorliegenden Materie zu überschätzen, und mich dem Glauben hinzugeben und ihn zu verbreiten, daß, wenn es gelingt, die Verhältnisse der Gelehrten- oder Mittelschulen dem Gebiete der administrativen Berordnung zu entziehen und solche unter das Gesetz zu stellen, dadurch alle Mißstände und alle Klagen beseitigt werden würden, welche man führen zu müssen glaubt. Ein jedes Gesetz erfordert einen richtigen Vollzug, und bei dem Vollzuge eines Unterrichtsgesetzes wird unter allen Umständen dem sachmännischen, wie administrativen Ermessen ein weiter Spielraum bleiben.

Allein die Regelung des hier in Frage stehenden Gebietes im Wege der Gesetzgebung hat den großen Vortheil im Gefolge, daß die Grundlagen des öffentlichen Unterrichtes in den Gelehrten- und Mittelschulen — die äußern Verhältnisse der Unterrichtsanstalten, die Stellung der Lehrer, der Lehrplan, die Aufnahme und Entlassung der Schüler, die Schulgeldpflichtigkeit, die Schuldisziplin — dem administrativen, von Zeit und Umständen, vielleicht auch von einzelnen Persönlichkeiten beeinflussten Ermessen oder der sachmännischen Ueberspannung und Einseitigkeit entzogen, und unter den sichernden Schutz eines mit der Volksvertretung vereinbarten Gesetzes gestellt werden.

Sie bietet ferner den Vortheil, daß der Volksvertretung Gelegenheit geboten wird, sich mit diesem überaus wichtigen, in manchen Beziehungen geheimnißvollen Theile des gelehrten Unterrichtes zu befassen, den Gang desselben unter die Leuchte der Oeffentlichkeit zu stellen, den maßigenden Einfluß des praktischen Sinnes in angemessener Weise zur Geltung zu bringen, und die verfassungsmäßige Kontrolle auch auf den Vollzug des erlassenen Gesetzes auszudehnen.

Zur Begründung der Motion selbst übergehend, so habe ich zunächst mit einigen Worten die verfassungsmäßige Zulässigkeit und Nothwendigkeit des Begehrens, das Mittelschulwesen im Wege der Gesetzgebung zu regeln, zu berühren.

Die Bildung des Volkes gehört zu den höchsten idealen Aufgaben des Staates. Er sucht diesen Aufgaben durch die öffentlichen Bildungsanstalten gerecht zu werden. Diese beanspruchen die Geldmittel des Staates in einer sehr erheblichen Weise. Unser Budget für Unterrichtsanstalten ist auf den Betrag von 5 336 222 *M.* für eine Budgetperiode angewachsen, wovon ein beträchtlicher Theil auf die Mittelschulen fällt. Schon dieser fiskalische Gesichtspunkt rechtfertigt das Begehren der Volksvertretung, nicht nur behufs Bewilligung der Geldmittel befragt zu werden, sondern auch von den Normen Kenntniß zu erhalten und sie zu genehmigen, nach welchen das Räderwerk des öffentlichen Unterrichts sich bewegt. Aber auch von einem andern Gesichtspunkte aus ist dieses Begehren gerechtfertigt. Es besteht zwar kein gesetzlicher Zwang zum Besuche der Mittelschulen, wie ein solcher bei den Volksschulen eintritt: aber thatsächlich macht sich doch ein solcher geltend. Er geht daraus hervor, daß der Staat fast ausschließlich in der Lage ist, sogenannte Mittelschulen zu unterhalten; daß das Bildungsbedürfniß zahlreicher Volksklassen dort seine Befriedigung suchen muß; daß der Besuch der Mittelschulen und ihre Abolvirung als regelmäßige Bedingung der Zulassung zu den Staatsprüfungen und damit zum Eintritt in den Staatsdienst, zur Ausübung der Advokatur, des ärztlichen Berufes u. s. w. vorgeschrieben ist.

Der Besuch der Mittelschulen unterwirft aber Eltern wie Schüler weittragenden Verpflichtungen. Den ersteren legt er, abgesehen von verschiedenen Nebenbelastungen, die Entrichtung des Schulgelbes und die Anschaffung der Lehrmittel auf; die Schüler unterwirft er aber in Bezug auf Eintritt und Entlassung, sowie auf Disziplin den besonderen Bestimmungen der Unterrichtsanstalten. Es ist keine allzu gewagte Behauptung, daß alle diese Bestimmungen sehr tief in das bürgerliche Leben eingreifen, und daß in sehr vielen Fällen die Ruhe und das Glück der Familien, ja selbst ihre ökonomische Existenz schwer von ihrer Anwendung betroffen wird.

Ein solches wichtiges Gebiet der einseitigen Regelung durch die Staatsverwaltung zu überlassen, steht mit den obersten Grundsätzen des konstitutionellen Staates im Widerspruch.

Allseitig ist auch heute anerkannt, daß das Unterrichtswesen ein Gegenstand ist, der sich zur Ordnung im Wege der Gesetzgebung eignet. In Preußen ist längst ein umfassendes Unterrichtsgesetz bearbeitet und angekündigt. Allein der fortdauernde Wechsel in den leitenden Persönlichkeiten und Systemen hat seine Einbringung bis jetzt verzögert. Da der Zeitpunkt derselben sich nicht vorhersehen läßt, so halte ich ein längeres Zuwarten bei uns für umföweniger gerechtfertigt, als bei uns schon ein wichtiger Theil des Unterrichtswesens — das Volksschulwesen — längst gesetzlich geordnet ist.

Von Anfang an war übrigens bei uns das Mittelschulwesen ein Gegenstand der Gesetzgebung. Das 13. Organisationsedikt vom 13. Mai 1803 ordnete die Grundzüge des gesamten Unterrichts und darunter auch die der Mittelschulen. Es bestimmte, daß die Schulen zerfallen in Trivialschulen, Mittelschulen und die hohen Schulen. Die Mittelschulen sollten sein: lateinische Schulen, Pädagogien, Gymnasien und Lyceen; es war der Studienplan bestimmt und die Orte, wo jene Mittelschulen errichtet werden sollten.

Das Organisationsedikt vom 13. Mai 1803 war anerkannt ein Gesetz, und wenn daher das Bedürfniß nach einer Abänderung desselben sich ergab, so hätte dies unter der Herrschaft der Verfassung und nach Maßgabe des §. 65 der Verfassungsurkunde nur im Wege der Gesetzgebung geschehen können, da darnach die Abänderung bestehender Gesetze nur mit Zustimmung der Kammern erfolgen kann. Diesen Weg wollte man im Jahre 1831 betreten. Damals machte sich ein großer Drang nach Verbesserung des höheren Unterrichtswesens geltend. Professor Dr. Zell begründete am 9. April 1831 in der ersten Kammer einen Antrag auf Revision der Mittelschulen. Dieser Antrag fand allseitige Zustimmung. Ebenso trat die zweite Kammer in ihrer Sitzung vom 2. September demselben einstimmig bei, nachdem die Koryphäen derselben, Regenauer, Mittermaier, v. Kotzeck und Andere mehr ihn befürwortet hatten. Nichtsdestoweniger wurde im Jahre 1834 der Weg der Verordnung betreten. Es wurde damals zunächst eine Verordnung über die Volksschulen erlassen, sodann eine solche über die höheren Bürgerschulen; ferner eine solche über die Gewerbeschulen. Die Verhältnisse der Volksschullehrer wurden dagegen allein im Wege der Gesetzgebung, nämlich durch das Gesetz vom 28. August 1835 geordnet. Hieran schloß

sich die Verordnung vom 31. Dezember 1836 über die Gelehrtenschulen, ebenso verschiedene Verordnungen über Industrieschulen, Kleinkinderschulen, Fabriksschulen und Privatschulen.

Erst im Jahre 1868 machte man einen Schritt weiter. In Folge der kirchlichen Gesetzgebung vom Jahre 1860 schien zunächst eine Neu-Ordnung des Volksschulwesens erforderlich, und diese erfolgte nannmehr ihrem ganzen Umfange nach durch die Gesetze vom 8. März 1868, 19. Februar 1874 und 18. September 1876. Daran schlossen sich verschiedene Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Gewerbeschulhauptlehrer; über die Stellung der Lehrer an den erweiterten Volksschulen und an höheren Töchter Schulen, sowie das Gesetz vom 18. Februar 1879 über den Fortbildungsunterricht.

Hieraus geht hervor, daß der Kreis der Gesetzgebung im Schulwesen sich im Vergleiche zu dem Zustande vom Jahre 1834 erheblich erweitert hat. Er ist bei den Mittelschulen stehen geblieben. Die Verhältnisse derselben wurden nach wie vor im Wege der gedruckten und auch der geschriebenen Verordnung bestimmt.

Es beschäftigte sich zunächst die landesherrliche Verordnung vom 25. Juli 1868 mit der Errichtung von Realgymnasien, dem Lehrplane und den Abiturientenprüfungen bei denselben; sodann erging die landesherrliche Verordnung vom 1. Oktober 1869 über die Organisation der Gelehrtenschulen. Dieselbe handelt im ersten Theile von dem Zwecke und der Gründung der Gelehrtenschule, sowie den Grundzügen des Lehrplanes; in dem zweiten von den Prüfungen, der Entlassung der Schüler zur Universität und der Schulzucht; in dem dritten von dem Schulgelde und der Befreiung von demselben; in dem vierten von dem Lehrpersonal und den Aufsichtsbehörden. Eine ergänzende Ministerial-Verordnung vom 2. Oktober 1869 enthält das Nähere über den Lehrplan, die Schulordnung und die Prüfungsordnung.

Im Gegensatz zu der gesetzlich geregelten Volksschule ist daher das ganze Mittelschulwesen noch der administrativen Verordnung unterworfen. Das ist nicht nur im Widerspruche mit dem Organisationsedikte vom Jahre 1803 und eine Inkonsequenz, sondern hat auch Stimmungen und Beurtheilungen unseres Mittelschulwesens hervorgerufen, die es räthlich erscheinen lassen, seine ausschließliche Ordnung durch den engen Rath eines administrativen Kollegiums aufzugeben und die Unterstützung des großen Rathes, d. h. der Kammern, zum Zweck einer gesetzlichen Regelung aller einschlagenden Verhältnisse herbeizuführen.

Der Mittelschule wird unsere Jugend anvertraut, welche sich einen höheren Grad von Bildung anzueignen beabsichtigt. In den meisten Fällen hängt von einer befriedigenden Absolvierung derselben die künftige Laufbahn und das Lebensglück der Schüler ab. Es erscheint deshalb als eine unbedingte Nothwendigkeit, daß diesen Lehranstalten das öffentliche Vertrauen ungeschwächt erhalten bleibt; daß die Eltern mit der Zuversicht ihre Söhne ihnen übergeben können, es werde denselben — dem Theuersten, was sie besitzen — die erforderliche geistige und körperliche Ausbildung zu Theil werden, daß sie mit Zuversicht auf Gerechtigkeit in der Behandlung der Schüler, auf Strenge, wo man bösem Willen begegnet, auf Humanität und Nachsicht, wo nur jugendliche Schwäche vorliegt, rechnen können.

Meine Herrn, ich bin weit entfernt, zu sagen, daß unsere Lehranstalten das öffentliche Vertrauen nicht verdienen. Das wäre eine ungerechte Beurtheilung, deren ich mich niemals schuldig mache. Ich kenne die Schwierigkeiten des Lehrerberufs und weiß sie zu würdigen; ich kenne eine große Reihe hochverdienter Lehrer, denen das Land seine Dankbarkeit und Anerkennung schuldet; ich zweifle keinen Augenblick daran, daß man auf unsern Lehranstalten bestrebt ist, das Beste und Tüchtigste zu leisten, wie ich von den besten Absichten der Großherzoglichen Staatsregierung überzeugt bin, aber dennoch muß ich es aussprechen, daß seit einer Reihe von Jahren eine gewisse Benruhigung über das Maß der gestellten Anforderungen, über die Methode des Unterrichts und die Behandlung der Schüler existirt, die aus einer Reihe einzelner Vorgänge erwuchs und sich immer weiter verbreitete. Es führte diese Benruhigung zu meiner Interpellation vom 1. März 1876, aus deren Anlaß der Großherzogliche Staatsminister Jolly dem hohen Hause Kenntniß gab von einer unterm 20. November 1875 erlassenen Instruktion, durch welche die damals vorgekommenen Unregelmäßigkeiten bei Abiturientenprüfungen beseitigt werden sollten. Aber schon die Thatsache, daß derartige schriftliche, der Gesamtheit nicht zugängliche Erlasse nothwendig sind, um die richtigen Grundsätze in Bezug auf Unterrichts- und Prüfungsmethode festzustellen, macht eine gesetzliche Unterlage für dieselbe erforderlich. Wie ich die Sache auffasse, so wird auf unsern Lehranstalten ein fort-

dauernder Kampf zwischen der Philologie, d. h. der formalen Gelehrsamkeit, und der Pädagogie, d. h. der Wissenschaft und der Kunst, die Jugend heranzubilden, geführt, der vermöge des bei der gelehrten Welt vorherrschenden Subjektivismus nur allzuhäufig zu Gunsten der ersteren sich abspielt. In diesem Kampfe für alle Beteiligten eine feststehende Grundlage zu schaffen, etwaigen Ueberspannungen zu begegnen und mit den philologischen Anforderungen die Grundsätze einer gesunden Pädagogik in Einklang zu bringen, ist Aufgabe des anzustrebenden Unterrichtsgesetzes. Die Beunruhigung, von der ich aber gesprochen, existirt aber nicht allein bei der Gesamtheit, sondern auch bei den Lehrern selbst. Es existiren Unbestimmtheiten über die Stellung der Lehrer unter sich und zu den Direktionen, über das Maß ihrer Rechte und Pflichten, die je nach der Persönlichkeit des Leiters einer Anstalt zu bedauerlichen Konflikten führen. Auch in dieser Beziehung kann eine gesetzliche Feststellung nur erwünscht sein.

Meine Herrn, ich habe bis jetzt nur mit allgemeinen Betrachtungen die Nothwendigkeit eines Unterrichtsgesetzes für die Mittelschulen zu begründen versucht. Wir müssen jedoch auch an Einzelheiten herantreten.

Es kann und soll dabei nicht Sache dieser Motion sein, sich einen Richterspruch über die mannigfachen einzelnen Klagen und Beschwerden beizulegen, welche seit einer Reihe von Jahren von den verschiedensten Seiten über unser Mittelschulwesen geführt werden; für sie genügt es zu erwähnen, daß solche Klagen und Beschwerden vorhanden sind, sowie daß sich da und dort ein Zustand der Unzufriedenheit, der Muthlosigkeit und der Erschlaffung zu verbreiten beginnt, welcher eine Klarlegung und Heilung durch die Gesetzgebung erfordert.

Ich erlaube mir, die einzelnen Punkte hervorzuheben, auf welche nach meiner Meinung sich hauptsächlich die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung richten sollte.

1. Es hat sich neuerdings ein Drang nach Vermehrung der Gymnasien bemerkbar gemacht, der hauptsächlich durch die Nothwendigkeit des Nachweises der Befähigung zum Einjährig-Freiwilligen dienst hervorgerufen zu sein scheint. Es dürfte Angesichts eines solchen Dranges zweckmäßig sein, die Bedingungen der Errichtung von weiteren Mittelschulen festzustellen. Auch ein Uebermaß an Unterrichtsanstalten ist schon der Lehrkräfte wegen nicht zu empfehlen.
2. Hierbei dürfte die Frage in Erwägung gezogen werden, ob die Schöpfung der sogenannten Realgymnasien eine glückliche war und ob es nicht zweckmäßiger gewesen wäre, an ihrer Stelle eigentliche Realschulen ohne das obligatorische Latein zu errichten. Insbesondere geht eine weit verbreitete, auch von Schulmännern getheilte Meinung dahin, daß es mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Stadt Mannheim passender wäre an Stelle des Realgymnasiums eine Real- oder höhere Bürgerschule zu setzen.
3. Wie bereits erwähnt, entbehren die Beziehungen der Lehrer zu den Direktionen und der Lehrer unter sich einer genügenden Feststellung. Es fehlt an einer Begrenzung der Machtbefugnisse der Direktoren und der Lehrerkonferenzen. Hierauf müssen die Klagen über Uebergriffe von der einen oder andern Seite, sowie über das Uebergewicht des persönlichen Schulregiments, die aus den Kreisen der Lehrer selbst stammen, zurückgeführt werden. Eine gesetzliche Feststellung hierwegen kann nur erwünscht sein.
4. Die Klagen über den Lehrermangel, namentlich über den Mangel an genügenden einheimischen Lehrkräften sind fortdauernd. Die Ursachen dessen sind zu erörtern. Die dadurch theilweise vielleicht nothwendig gewordene Berufung auswärtiger Lehrkräfte und die Zuteilung bevorzugter Stellungen an dieselben war nicht geeignet, die Lehrerausbildung für inländische Kräfte anziehend zu machen. Noch weniger die mehrfach beklagte Bevorzugung derselben in ihren Besoldungsverhältnissen.
5. Auch darüber wurde geklagt, daß öfters nicht genügend qualifizierte Lehrer von auswärts berufen worden seien. Die Bedingungen einer solchen Berufung werden sonach festzustellen sein.
6. Es wurde schon darüber geklagt, daß der Zweck der Mittel- oder Gelehrten Schule mit Rücksicht auf das heutige Bildungsbedürfnis zu eng aufgefaßt worden sei, indem man die Gymnasien lediglich als Vorbereitungsanstalten zum Studium der Fachwissenschaften auf den Universitäten erklärte (S. 1 der Verordnung vom 1. Oktober 1869). Diese Auffassung, welche in dem bekannten Ausspruche gipfelte: „Entvölkern Sie die Mittelschulen!“ und welche Jeden von dem Gymnasialunterricht auszuschließen drohte, der nicht die Universität besuchen und ein Fachgelehrter werden wollte, steht auf dem heutigen Bildungsbedürfnisse in einem schreienden

Widersprüche. Den Grad der allgemeinen Bildung, wie ihn die Mittelschulen gewähren, beanspruchen heute größere Gesellschaftsklassen als die eigentlichen gelehrten Stände und es ist unmöglich, sie davon ausschließen zu wollen. Der Zweck der Mittelschulen ist daher im Wege des Gesetzes klar zu stellen.

7. Es bedürfen die Bestimmungen über die Aufnahme der Schüler in die Gymnasien einer Revision. Es ist schon vorgekommen, daß Schüler in der untersten Klasse aufgenommen, nach einiger Zeit aber wegen ungenügender Vorbereitung wieder zurückgewiesen wurden. Es ist ebenso vorgekommen, daß die Direktoren einzelner Gymnasien eine Vereinbarung getroffen haben, einen ausgetretenen oder wegen irgend eines Vorkommnisses entlassenen Schüler nicht in der andern Anstalt aufzunehmen. Schüler wie Eltern bedürfen eines Schutzes gegen derartige willkürliche Maßnahmen.

8. Die Klagen über Ueberbürdung der Schüler verschwinden nicht von der Tagesordnung. Sie sind, wie aus der neuesten Schrift über dieses vielbesprochene Thema:

„Die Ueberbürdung der Schuljugend, ein Mahnwort an Eltern, Lehrer und Jugendfreunde der gesammten deutschen Nation von Dr. Friedrich Wilhelm Fritze, Berlin 1882“

zu entnehmen ist, keine uns eigenthümlichen, sondern allgemeine.

Der genannte Fachmann berechnet die Zahl der Unterrichtsstunden auf 36 wöchentlich und die häuslichen Arbeitsstunden auf 24, somit auf 10 Stunden täglich und erklärt dies für „haarsträubend“. Nicht das Einzelne, wohl aber das Vielerelei, das einem jugendlichen Kopf geboten und zugemuthet wird, ist das Beschwerende. Der Lehrplan sollte einer Vereinfachung unterworfen werden.

9. Hiermit in unmittelbarem Zusammenhange stehen die Klagen über das zunehmende Siechthum der Schuljugend. Schon vor Jahren wurde konstatiert, daß von 2172 Gymnasiasten 392 an Kurzsichtigkeit litten. Seit dem wird das Verhältniß noch ein größeres geworden sein. Andere Leiden wurden ihrer Zahl nach nicht konstatiert, aber sie haben schon vor Jahren die Aufmerksamkeit der Aerzte rege gemacht.

10. Trotz alles Kräfteaufwandes reicht der Unterricht in der Schule und die Privatarbeit in vielen Fällen nicht aus, sondern es muß der Privatunterricht durch Lehrer hinzutreten, um den betreffenden Schüler fortzubringen. Die Opfer, welche den Eltern in dieser Richtung auferlegt werden, sind erheblich.

11. Nichts destoweniger sind die Leistungen der Schule häufig nicht befriedigend. Man muß dies daraus entnehmen, daß öfters ganze Klassen „sitzen“ zu bleiben haben. Die Folge davon ist eine Entmuthigung der Schüler. Die Frage des Aufsteigens in eine höhere Klasse wird zu einem aufregenden Momente und führt zur Ueberreizung, wie die nicht seltenen Selbstmorde beweisen.

12. Dabei dauert die Auswanderung an auswärtige Gymnasien, namentlich nach Württemberg, Hessen und selbst nach Baiern fort. Die Meinung ist verbreitet, daß dort eine den Schülern genehmere Unterrichtsmethode gehandhabt werde, und in der Regel gelangen sie dort zu dem Ziele, das zu erreichen ihnen bei uns unmöglich gemacht worden ist.

Die Opfer, welche auch dadurch die Eltern bringen müssen, sind schwere. Es ist einmal der Erörterung werth, worin die Ursachen dieser bedauerlichen Erscheinung liegen.

13. Endlich ist auch die Disziplin auf den Schulen ein Gegenstand, der einer gesetzlichen Feststellung bedarf. Es ist ungeeignet, den Schüler wegen einer beschwerenden Disziplinarverfügung auf den Weg des Rekurses an den Oberschulrath zu verweisen. Ein solcher Schritt verträgt sich nicht mit der Stellung des Schülers zum Lehrer und Direktor. Um so nothwendiger ist es aber, das subjektive Ermessen in bestimmte Grenzen einzudämmen, namentlich aber die Gründe der Entlassung aus der Anstalt zu präzisiren, eine Maßregel, die nicht nur den Schüler, sondern in weit höherem Grade die Eltern trifft. Auch in der Richtung wurde schon Klage geführt, daß die Disziplin unter den Schülern einzelner Anstalten eine laxe geworden sei, und daß dieselbe einer Schärfung bedürfe. Es kann daher nur vortheilhaft sein, die Grundzüge derselben in Form eines Gesetzes festzustellen.

Meine Herren! Ich habe die Punkte berührt, die mir als Laien und stillen Beobachter unseres Mittelschulwesens theils durch eigene Erfahrung, theils durch Klagen und Beschwerden Anderer bemerkbar geworden sind. Ohne Zweifel würde sich noch Vieles vom sachmännischen Standpunkte aus beitragen lassen. Allein jene nur

andeutungsweise hervorgehobenen Erfahrungen werden in Ihnen die Ueberzeugung hervorrufen, daß einmal etwas geschehen muß, um jenen Klagen auf den Grund zu kommen und zu erörtern, ob die vielfachen Beschwerden über die Zustände im Mittelschulwesen begründet sind oder nicht, und eventuell, auf welche Weise ihnen abzuhelfen ist. Das sind wir uns, dem Lande und seiner Zukunft schuldig.

Es gibt für uns kein anderes Mittel zu dieser Prüfung zu gelangen, als das Mittelschulwesen, wie es bei der Volksschule der Fall war, für den Kreis der Gesetzgebung zu reklamiren. Dann kehren wir auf den Weg zurück, der schon im Jahre 1803 betreten wurde, und der es auch uns ermöglicht, unsere Sorge für das Wohl und die Bildung der heranwachsenden Jugend zu bethätigen.

Meine Herren! Ich habe keinen Gegenstand der Politik und des Streites, keinen Gegenstand berührt, der uns trennt, sondern der uns alle in der Sorge um ein hohes Gut einig finden wird. Es ist die Sorge für die Heranbildung eines an Körper und Geist gesunden Geschlechtes. Darum bitte ich Sie um Ihre allseitige Zustimmung. Der Dank des Landes wird Ihnen sicher sein!

Meine Herren! Ich bitte Sie, zu beschließen:

eine Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu richten, worin Höchstderselbe gebeten wird, anzuordnen:

daß den Kammern ein Gesetzentwurf über Regelung und Feststellung der Verhältnisse der Gelehrten- oder der Mittelschulen in thunlichster Balde zur Berathung und Zustimmung vorgelegt werde.